



### ZEICHENERKLÄRUNG

- GELTUNGSBEREICH
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- BESTEHENDE STRASSEN
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HÖHENSCHICHTLINIEN
- OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- u. DOPPELHÄUSER ZUL.
- NUTZUNGSART MISCHGEBIET MI
- GRUNDFLÄCHENZAHL 0,7
- GESCHOSSZAHL ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND 1
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GEPL. STRASSEN STRASSENRAUM
- BAULINIE
- BEBAUUNGSTIEFE
- BAUGRENZE
- GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZEN

### Bebauungsplan (Satzung)

Oberes Allmend  
der Gemeinde

Ellenmengen - Bolchen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (StBl. I. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 17/7 1962 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Ellenmengen - Bolchen durch den Landrat in St. Ingbert.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes.

- |   |  |
|---|--|
| 1 Geltungsbereich                                       | lt. Zeichnung  |
| 2 Art der baulichen Nutzung                             | MI - Mischgebiet §. 1 Abs. (2) 2b BauVO<br>Wohngebäude §. 6 Abs. (2) 1 BauVO<br>Geschäfts- und Bürogebäude §. 6 Abs. (2) 2 BauVO<br>Einzelhandelsbetriebe, Schenk- und 2 rino-wirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungswesens §. 6 Abs. (2) 3 BauVO<br>Sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe §. 6 Abs. (2) 4 BauVO. |
| 2.1 Baugebiet   |  |
| 2.1.1 nat. Anlagen                                      |  |
| 2. Maß der baulichen Nutzung                            |  |
| 2.1 Bauhöhe   | 1 - 1 1/2  |
| 2.2 Grundflächenzahl                                    | MI 0,4 § 17 Abs. (1) BauVO   |
| 2.3 Geschossflächenzahl                                 | MI 0,6   |
| 4 Bauweise  | offen §. 22 Abs. (1) BauVO   |
| 5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundflächenflächen |  |
| 5.1 Bauhöhe   | lt. Zeichnung zwingend   |
| 5.2 Baugrenze   |  |
| 5.3 Bebauungstiefe                                      | 20 m ab Baulinie   |
| 6 Stellung der baulichen Anlagen                        | lt. Zeichnung  |
| 7 Mindestgröße der Baugrundstücke                       | 400 m  |
| Verkehrsfilze   | lt. Zeichnung.   |

### Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der seitlich Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 299).

- 2. Ringenbauweise Baukörper mit ausgebautem Dachgeschoss  
Dachneigung 25° - 45°  
Dachüberstand Traufe (horizontal) 0,40 m - 0,50 m  
Ordnung 0,30 m - 0,50 m  
Kniestock 0,50 m - 0,65 m (siehe nebenst. Skizze)  
Dachaufbauten sind zulässig.

- 5. Garagen  
Garagen sind mindestens 6,00 m von der vorderen Grundstücksgrenze entfernt zu errichten.  
Sie können als Doppelgaragen auf der Grenze errichtet werden.  
In Falle der Grenzbebauung müssen diese Baukörper in ihrer Gestaltung, Dachneigung und Traufhöhe eine bauliche Einheit bilden.  
Ausnahmen sind bei hängigem Gelände zulässig.

# GEMEINDE BLIESMENGEN - BOLCHEN

BAULEITPLAN / BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GELÄNDE

## OBERES - ALLMEND

MASSTAB 1:1000

ST. INGBERT, DEN 7. 1. 1965 DER LANDRAT PLANUNGSSTELLE

IM AUFRAGE

*Kammann*

Die gemäß § 2 Abs. 6 BBauG erforderliche öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte in der Zeit vom 22. 2. 1965 bis zum 28. 2. 1965. Die Offenlegung des Planentwurfes wurde am 22. 2. 1965 ortsbüchlich bekanntgemacht.

BLIESM. BOLCHEN, den 23. 3. 1965 Der Bürgermeister



*Ullrich*

In der Sitzung des Gemeinderates vom 25. 3. 1965 ist der Plan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen worden.

BLIESM. BOLCHEN, den 25. 3. 1965 Der Bürgermeister



Genehmigt gemäß § 11 BBauG SAARLAND Der Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau - Landesplanung -

Az. IV A 6 - 2097/65 - 20/18 Saarbrücken, den 19. 4. 1965

*Kammann*

Die öffentliche Auslegung des Planes gemäß § 12 BBauG erfolgte in der Zeit vom 25. 7. 66 bis zum 31. 7. 66. Die Genehmigung und die Schlussauslegung sind ortsbüchlich bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan rechtsverbindlich.

BLIESM. BOLCHEN, den 1. 8. 1966 Der Bürgermeister



*Ullrich*